

STATUTEN DER STIFTUNG

Stiftung «Saas ischi Heimat»

STIFTUNGSRURKUNDE

Im Jahre eintausendneunhundertachtundneunzig, den neunundzwanzigsten Mai
(29.05.1998)

sind vor mir, **Thomas Anthamatten**, öffentlicher Notar mit Amts- und Wohnsitz in Visp, auf Verlangen im Saal «Fletschhorn» des Mehrzweckgebäudes in Saas Grund, wohin ich aus Zweckmässigkeitsgründen eigens gerufen wurde,

erschienen:

1. Munizipalgemeinde Saas Almagell, hier vertreten und handelnd gemäss GGO durch ihre gesetzlichen Organe, nämlich:

- Herr Erich Andenmatten, des Quirin, von und in Saas Almagell, Gemeindepräsident,
- Herr Hans-Ruedi Anthamatten, des Hubert, von und in Saas Almagell, Gemeindeschreiber,

hier vertreten gemäss noch beizubringender Vollmacht durch Herrn Theodor Andenmatten, des Augustin, von und in Saas Almagell, Mitglied des Initiativkomitees,

2. Munizipalgemeinde Saas Balen, hier vertreten und handelnd gemäss GGO durch ihre gesetzlichen Organe, nämlich:

- Herr Bruno Kalbermatten, des Philemon, von und in Saas Balen, Gemeindepräsident,

hier vertreten gemäss noch beizubringender Vollmacht durch Frau Oliva Burgener, des Meinrad, von und in SaasBalen/Bidermatten, Lehrerin,

- Herr Arthur Kummer, des Andreas, von Ried-Mörel, in Saas Balen, Gemeindeschreiber,

hier vertreten gemäss noch beizubringender Vollmacht durch Herrn Konrad Burgener, des Alfred, von und in Saas Balen, Mitglied des Initiativkomitees,

3. Munizipalgemeinde Saas Fee, hier vertreten und handelnd gemäss GGO durch ihre gesetzlichen Organe, nämlich:

- Herr Claude Bumann, des Ernest, von und in Saas Fee, Gemeindepräsident,
- Herr Dr. Felix Zurbriggen, des Alois, von und in Saas Fee, Gemeindevizepräsident,

4. Munizipalgemeinde Saas Grund, hier vertreten und handelnd gemäss GGO durch ihre gesetzlichen Organe, nämlich:

- Herr Georg Anthamatten, des Ambros, von und in Saas Grund, Gemeindepräsident,
hier vertreten gemäss noch beizubringender Vollmacht durch Herrn Silvio Bumann, des Jules, von Saas Fee, in Saas Grund, Gemeinderat,
- Herr Arnold Zurbriggen, des Benedikt, von und in Saas Grund, Gemeindeschreiber,

als Stifter

welche mich ersuchen, eine selbständige Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zu errichten und die nachfolgenden Bestimmungen zu verkünden:

I. STIFTUNGSSTATUT

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Saas ischi Heimat“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB und nachfolgender Bestimmungen mit Sitz in 3910 Saas Grund.

Art. 2

Stifter und Mitstifter

Stifter sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche die vorliegende Urkunde unterzeichnen.

Mitstifter können zeit ihres Lebens alle natürlichen und zeit ihres Bestehens alle juristischen Personen werden, die das Stiftungsstatut anerkennen.

Art. 3

Zweck

Die Stiftung bezweckt:

- a) Den Erwerb, die Erhaltung, Pflege, Wiederherstellung, Sammlung und Aufbewahrung der Kulturgüter des Saastales
- b) Die Sensibilisierung der Bevölkerung für schützenswerte Weiler, Gebäude und Kulturlandschaften (Wasserläufe, Passwege etc.) durch geeignete Informationen und Massnahmen
- c) Die Herausgabe von volkskundlichen Arbeiten (Bücher etc.)
- d) Sich einzusetzen für die Schaffung geeigneter Aufbewahrungsräume durch die Gemeinden zur Sicherstellung von volkskundlich bedeutsamen Gegenständen aller Art und Akten.

Art. 4

Mittel und Verwendung der Mittel

Das Vermögen der Stiftung setzt sich zusammen aus dem Stammvermögen sowie aus den Zuwendungen der Stifter, der Mitstifter und Dritter.

Die Stiftung wird von den Stiftern mit einem Stammvermögen in folgendem Werte gegründet:

Gemeinde Saas Almagell	Fr. 20 000.–
Gemeinde Saas Balen	Fr. 20 000.–
Gemeinde Saas Fee	Fr. 20 000.–
Gemeinde Saas Grund	Fr. 20 000.–
TOTAL	Fr. 80 000.–

Das Stammvermögen der Stiftung wird geäufnet durch Zuwendungen seitens der Mitstifter.

Die Einlage der Mitstifter beträgt derzeit mindestens Fr. 100.– für Einzelpersonen und mindestens Fr. 150.– für Ehepaare und für juristische Personen.

Die Stifternversammlung kann jederzeit angemessene höhere Mindestbeiträge beschliessen.

Der Stiftung können jederzeit von den Stiftern, Mitstiftern und von Drittpersonen

weitere Zuwendungen gemacht werden, wie z.B. Schenkungen, Spenden, Legate, Leihgaben, Fronarbeiten, Subventionen etc.

Diese Zuwendungen werden alljährlich im Tätigkeitsbericht erwähnt.

Die Mittel der Stiftung sind voll und ganz für die Erreichung des Zweckes gemäss Art. 3 dieser Urkunde zu verwenden. Sie dürfen dem Zweck nicht entfremdet werden. Vorerst nicht verwendete Mittel sind zinstragend und nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen.

Für allfällige Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

II. ORGANE DER STIFTUNG

Art. 5

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- A. Die Stifterversammlung
- B. Der Stiftungsrat
- C. Die Kontrollstelle

A. Stifterversammlung

Art. 6

Zusammensetzung

Die Stifterversammlung ist das oberste Organ der Stiftung.

Sie wird gebildet durch die Stifter und die Mitstifter.

Art. 7

Einberufung und Leitung

Die Stifterversammlung wird vom Stiftungsrat einberufen und vom Stiftungsratspräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Stiftungsrates geleitet.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im voraus durch Publikation in der Lokalpresse und oder öffentlichem Anschlag in den Gemeinden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Stifterversammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 8

Versammlungen

Die ordentliche Stiferversammlung findet einmal jährlich abwechslungsweise in einer der vier Saastalgemeinden statt.

Auf Beschluss der Stiferversammlung, des Stiftungsrates, der Kontrollstelle, oder, wenn ein fünftel der Stifter und Mitstifter dies schriftlich verlangt, sind ausserordentliche Versammlungen einzuberufen.

Art. 9

Befugnisse

Die Stiferversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Stiferversammlung
- b) Abnahme der jährlichen Berichte des Stiftungsrates und der Kontrollstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- d) Entlastung des Stiftungsrates und der Kontrollstelle
- e) Festsetzung der Zahl der Stiftungsräte und der Mitglieder der Kontrollstelle im Rahmen dieser Urkunde
- f) Wahl des Stiftungsrates und der Kontrollstelle
- g) Abänderung der Stiftungsurkunde im gesetzlich erlaubten Rahmen
- h) Genehmigung der vom Stiftungsrat allenfalls erlassenen Reglemente
- i) Beschlussfassung über Anträge des Stiftungsrates
- j) Festsetzung der Mindestbeiträge im Sinne von Art. 4 dieser Urkunde

Entscheide und Verfügungen anderer Organe (Stiftungsrat, Kontrollstelle) können grundsätzlich an die Stiferversammlung weitergezogen werden

Art. 10

Stimmrecht/Vertretung

Stifter und Mitstifter üben an der Stiferversammlung ein gleiches Stimmrecht aus.

Jeder Stifter und jeder Mitstifter hat eine Stimme. Ehepaare haben je eine Stimme pro Kopf, zusammen also zwei Stimmen.

Ein Stifter oder ein Mitstifter kann sich an der Stiferversammlung nur durch einen anderen Stifter oder Mitstifter vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vertretungsvollmacht auszuweisen.

Art. 11

Beschlussfähigkeit

Die Stifternversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stifter und Mitstifter, sofern sie statutenkonform einberufen worden ist.

Art. 12

Beschlussfassung

Die Stifternversammlung fasst ihre Beschlüsse, sei es bei Wahlen oder Abstimmungen, durch Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen geschieht die Beschlussfassung offen, sofern nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Ämter zu vergeben sind.

Bei Abstimmungen geschieht die Beschlussfassung offen, sofern nicht von einem Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt wird.

B. Stiftungsrat

Art. 13

Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus 8 oder mehr Mitgliedern.

Jede der vier Saastalgemeinden hat Anrecht auf zwei Sitze. Jeweils ein Stiftungsrat davon muss dem Gemeinderat angehören oder durch ihn bestimmt werden.

Art. 14

Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Schriftführer.

Art. 15

Amtsdauer

Der Stiftungsrat wird jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren für den ganzen Stiftungsrat

Art. 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft, als es der Präsident für notwendig erachtet. Ausschüsse und Kommissionen des Stiftungsrates sowie ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder sind jederzeit berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen richten sich die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung nach Art. 11 und 12 dieser Stiftungsurkunde.

Über die in den Stiftungsratsversammlungen gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist jeweils auch den Gemeindepräsidenten zuzustellen.

Art. 17

Befugnisse

Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Stiftungszweckes, wozu ihm alle Kompetenzen eingeräumt sind, die nicht der Stifterversammlung zustehen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung rechtsverbindlich Unterschriften führen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Stiftungsrat kann gewisse Aufgaben delegieren und insbesondere eine Geschäftsführung, Ausschüsse und Spezialkommissionen einsetzen. Mit diesen delegierten Funktionen können natürliche oder juristische Personen betraut werden, die nicht dem Stiftungsrat angehören müssen. Die Verantwortlichkeit des Stiftungsrates bleibt vorbehalten.

Der Stiftungsrat kann je nach Notwendigkeit ein Stiftungsreglement erlassen, das durch die Stifterversammlung zu genehmigen ist.

C. Kontrollstelle

Art. 18

Wahl und Amtsdauer

Die Stifterversammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren zwei Revisoren. Diese brauchen nicht Stifter oder Mitstifter zu sein.

Als Kontrollstelle kann auch ein Treuhandbüro beauftragt werden.

Art. 19

Befugnisse

Die Kontrollstelle überprüft die Übereinstimmung der Tätigkeiten des Stiftungsrates mit den Bestimmungen der Stiftungsurkunde.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz nach Massgabe der Artikel 728 ff. OR zu überprüfen und über deren Befund dem Stiftungsrat zuhanden der Stifterversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Mindestens ein Mitglied der Kontrollstelle hat der ordentlichen Stifterversammlung beizuwohnen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Auflösung und Liquidation

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, und muss deshalb die Stiftung aufgelöst werden, so ist ein allfälliger Aktivsaldo des Stiftungsvermögens einem wohl-tätigen Unternehmen mit ähnlicher Zielsetzung auf Gebiet der vier Saasergemeinden zuzuwenden.

Das Vermögen der Stiftung darf in keinem Fall an die Stifter zurückfallen.

Die Genehmigung des Auflösungs- und Liquidationsbeschlusses durch die nach Gesetz vorgeschriebene Behörde bleibt vorbehalten.

Art. 21

Aufsicht

Gemäss Artikel 103 der Verordnung über das Handelsregister wird der Registerführer die Aufsichtsbehörde über die Stiftung «Saas ischi Heimat» bezeichnen.

Ausfertigung

Diese Stiftungsurkunde ist siebenfach auszufertigen. Je eine Abschrift erhalten:

- die vier Stifter
- die Aufsichtsbehörde
- die Stiftung
- das Handelsregisteramt Oberwallis

Auftrag

Der stipulierende Notar wird beauftragt, alle Vorkehren zur gültigen Konstituierung

ANTRAG AN DAS GRUNDBUCHAMT

Das Grundbuchamt Brig wird ersucht:

– diese Urkunde einzuregistrieren.

SCHLUSSVERBAL

Also von den Komparenten erklärt und vereinbart, von mir Notar in Urschrift aufgenommen und den Komparenten vollinhaltlich vorgelesen, welche erklären, vorliegende Urkunde enthalte richtig den Ausdruck ihres Willens, worauf sie diese unmittelbar hernach vor und mit mir Notar unterzeichnen:

Für die Gemeinde Saas Almagell

Ernst Jucker Alt, Prä.
Severin

Für die Gemeinde Saas Balen

Alwin
Burgener

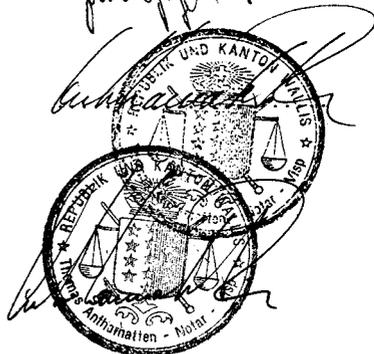
Für die Gemeinde Saas Fee

Reu
Lyg
Severin

Für die Gemeinde Saas Grund

Juliggger

Thomas Anthamatten, Notar:



Für originalgetreue Abschrift
Visp, den 19. Juni 1998